

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 31.03.2023
Gericht: Amtsgericht Ludwigsburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Stotz Feinmesstechnik GmbH

2 IN 54/23

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Stotz Feinmesstechnik GmbH, Hermann-Dreher-Straße 6, 70839 Gerlingen, vertreten durch die
Geschäftsführer Dr. ██████████ und ██████████

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: HRB 201240

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte PLUTA ██████████ H, ██████████, Gz.:
██████████/az

|

hat das Amtsgericht Ludwigsburg am 31.03.2023 beschlossen:

|

Der Beschluss des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Ludwigsburg vom 31.03.2023 wird aufgehoben.

|

Gründe:

|

Das Insolvenzgericht ist zur Aufhebung des Beschlusses befugt, da dieser noch nicht rechtskräftig ist (BGH, NZI 2006, 599; AG Göttingen, ZInsO 2015, 323 = BeckRS 2015, 01795; ZInsO 2016, 287 = ZVI 2016, 128 = BeckRS 2016, 02480).

|

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 39
71638 Ludwigsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.